

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 24.11.2023

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes – Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Hauses in Uferbreite 6, Pielenhofen, beantragt. Alle weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich nach hinten.

**Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP Ö1 in die Tagesordnung aufgenommen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 1</b>	<b>Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Hauses in Uferbreite 6, Pielenhofen</b>
--------------	---

Gemeinderat Josef Küffner wird wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**Beschluss:**

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

Der Eigentümer der FINr. 475/14, Gemarkung Pielenhofen, stellt bei der Denkmalbehörde Regensburg einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Bayer. Denkmalschutzgesetz. Die PV-Anlage soll auf der FINr. 475/14, Gemarkung Pielenhofen auf dem Dach des Wohnhauses errichtet werden. Der Standort liegt im Bebauungsplan „An den Klostergründen“.

Eine Energiegewinnungsanlage (Solarenergiegewinnungsanlagen und Sonnenkollektoren) ist gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO u. a. auf Dachflächen verfahrensfrei.

Nach Art. 81 BayBO können Gemeinden, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder auch denkmalpflegerische Absichten zu verwirklichen, durch örtliche Bauvorschrift besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen. Danach kann auch die Gestaltung von Solaranlagen erfasst werden (z.B. VGH BW U. v. 05.10.2006 8 S 2417/05, juris).

Die Gemeinde Pielenhofen verfolgt im Baugebiet „An den Klostergründen“ keine dieser Absichten.

**Beschluss:** Die Gemeinde Pielenhofen befürwortet die Errichtung der PV-Anlage auf der FINr. 475/14, Gemarkung Pielenhofen.

**einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0**

**TOP 2      Bauantrag; Antrag auf Neubau eines Carports mit Flachdach  
auf dem Grundstück, FINr. 284, Gemarkung Pielenhofen, Det-  
tenhofener Straße**

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet.

Die Erschließung ist gesichert, da hier schon ein Büro- und Verwaltungsgebäude genehmigt und errichtet wurde.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

**Beschluss:** Der Gemeinderat der Gemeinde Pielenhofen erteilt für den Antrag auf Neubau eines Carports mit Flachdach auf dem Grundstück, FINr.284, Gemarkung Pielenhofen, sein gemeindliches Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

**TOP 3      Umsetzung der Auflagen des Wasserrechtsbescheids vom De-  
zember 2022**

Im Dezember 2022 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb des Kanalsystems im Ortsteil Pielenhofen verlängert. Dabei hat das Landratsamt in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt verschiedene Auflagen festgesetzt. Diese Auflagen verursachen nach bisheriger Planung erhebliche Kosten von geschätzt einer halben Million Euro.

Es geht dabei um den Umbau von sog. Entlastungsanlagen. Eine Entlastungsanlage im Winterort soll stillgelegt werden. Zwei Entlastungsbauwerke am Wiesenweg und ein Entlastungsbauwerk in der Etterzhausener Straße sollen umgebaut werden.

Die rechnerische Entlastungsmenge pro Jahr aus der gemeindlichen Mischwasserkanalisation in die Naab beträgt 6.533m<sup>3</sup> [aus Entlastungsbauwerk Etterzhausener Straße 5.565 m<sup>3</sup>, aus Entlastungsbauwerken 2 und 3 im Wiesenweg 292m<sup>3</sup> + 676 m<sup>3</sup>]; diese Menge wird über die Entlastungsbauwerke in das Gewässer Naab abgeschlagen. Das darüber hinaus anfallende Mischwasser wird zwischengespeichert und gedrosselt der Kläranlage zugeführt. Können durch die Reduzierung von Regenwasser in der Mischwasserkanalisation diese Entlastungsmengen reduziert werden, können evtl kostengünstigere Lösungen umgesetzt werden.

Im Laufe des Jahres fanden mehrere Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem Landratsamt und unserem Ingenieurbüro statt, um Lösungen zu suchen, die Einsparungen bringen, aber die Kanalisation in der Funktionstüchtigkeit nicht einschränken.

Folgende Vorgehensweise wurde vereinbart:

Die Gemeinde Pielenhofen erstellt ein Abwasserkanalkataster bis zum Ende des Jahres 2023. Das Ingenieurbüro prüft im Zusammenhang mit dem Entlastungsbauwerk in der Etterzhausener Straße nach der Fertigstellung des Kanalkatasters Anfang 2024, ob im Ortskern Pielenhofen einzelne Trennsysteme möglich sind, indem Hausbesitzer ihr Oberflächenwasser nicht mehr in den Mischwasserkanal einleiten. Dieses Oberflächenwasser soll dann in z. B. noch vorhandene alte 3-Kammer-Kleinkläranlagen eingeleitet werden (diese dürfen lt. dem Wasserwirtschaftsamt verwendet werden) und danach, wenn möglich noch auf dem Grundstück versickern. Weiter soll geprüft werden, ob das Kloster einen vorhandenen RW-Kanal hat und diesen benutzt. Bei der

Klosterwirtschaft soll ebenfalls mit dem Besitzer geprüft werden, ob nicht eine direkte Oberflächenwasserableitung in die Naab möglich ist.

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass jede Versickerungsanlage unter 1000 m<sup>2</sup> erlaubnisfrei in die Naab eingeleitet werden darf. Durch solche Entlastungen könnte das Entlastungsbauwerk in der Etterzhausener Straße eventuell so eingestuft werden, dass eine aufwändige Sieb-Rechenanlage nicht mehr erforderlich ist und eine kostengünstigere Tauchwand ausreicht.

Die Gemeinde Pielenhofen muss dazu auch noch sicherstellen, dass 2-mal jährlich die Straßen in diesen Bereichen gereinigt werden. Die Kosten würden dann für den Umbau des Entlastungsbauwerkes in der Etterzhausener Straße geschätzt 30.000 € anstatt 250.000 € betragen.

Die Entlastungsbauwerke beim Wiesenweg sollen vom Ingenieurbüro überrechnet werden. Dabei wird festgestellt, ob ein Abschlagen von Abwasser von dort aus direkt in die Naab möglich ist und dadurch nicht mehr der Kläranlage zugeführt werden muss. Dabei würde Energie gespart. Eine Siebanlage wird aber für erforderlich gehalten da sonst Grobstoffe in die Naab eingebracht werden. Eine derartige Siebanlage Entlastungsbauwerk wurde auf ca. 60.000 € geschätzt. Baulich wäre dann noch eine sogenannte Schwellenabsenkung in beiden Bauwerken erforderlich. Geschätzte Gesamtkosten bei den Bauwerken am Wiesenweg wären dann ca. 150.000 € anstatt 250.000 €.

Nachdem das Kanalkataster fertig erstellt ist und das IB Möglichkeiten errechnet hat und aufzeigen kann, ob und wo eine getrennte Ableitung von Oberflächenwasser direkt in die Naab machbar ist soll eine weitere Besprechung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Ingenieurbüro anberaunt werden. Geplant ist dazu das Frühjahr 2024.

Bei der ursprünglichen Planung und Umsetzung der Kanalisation in Pielenhofen wurde von den Behörden eine Mischwasserkanalisation vorgegeben.

Nun muss die Gemeinde Pielenhofen versuchen so viel Anlieger wie möglich vom Mischsystem in ein Trennsystem zu führen, möglichst viel Regenwasser muss von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden. Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser muss direkt auf dem Grundstück versickern oder in die Naab eingeleitet werden.

Die Abkoppelung von Regenwasser vom Mischwasserkanal gleich mehrere Vorteile: Die hohen Kosten für teure Baumaßnahmen an den Entlastungsbauwerken können deutlich reduziert werden. Es werden Energiekosten gespart, weil nicht mehr unnötig Regenwasser zu der Kläranlage gepumpt werden muss. Auch die Kläranlage wird von unnötiger Fracht entlastet, weil mehr Regenwasser direkt auf dem Grundstück versickert oder in die Naab eingeleitet wird. Und aus Umweltgesichtspunkten ist ohnehin anzustreben, dass möglichst viel Regenwasser zurückgehalten wird oder direkt dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgeführt wird.

Um diese Ziele zu erreichen sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, für ihre Grundstücke zu prüfen, ob eine Abkoppelung des Regenwassers von der Mischkanalisation möglich ist. Dies hat auch den Vorteil, dass sie für das eingeleitete Regenwasser keine Gebühr mehr zahlen müssen.

Außerdem muss die Gemeinde ihrerseits gemeinsam mit dem Ingenieurbüro ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

In diesem Konzept muss dargestellt werden, welche Flächen bereits jetzt nicht mit dem Regenwasser an die Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, aber für die überschlägige Berechnung bisher mit einbezogen worden sind. Flächen, die mit Regenwasser an die Mischwasserkanalisation angeschlossen sind, müssen daraufhin untersucht werden, ob sie von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden können. Eventuell können auch Förderanreize seitens der Gemeinde der Gemeinde für die Grundstückseigentümer geschaffen werden.

Folgende Überlegungen bestehen bereits für ein solches Konzept:

Der bestehende Oberflächenwasserkanal von der Staatsstraße läuft in der Klosterstraße Richtung Bürgerhaus und dann über den Mittelweg zum Auslauf an der Naab. Die zwischen dem Bürgerhaus und der Naab im Mittelweg liegenden Häuser sind vom Planungsbüro so gerechnet, als würden sie an dem Mischwasserkanal angeschlossen sein. Es muss geprüft werden, ob dies Häusern nicht auch schon tatsächlich an diesem Oberflächenwasserkanal angeschlossen sind, somit könnten sie auch von der derzeitigen Berechnung abgezogen werden. Für diesen Kanal müsste auch eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Mit Anliegern speziell im alten Ortskern sollte im Detail über die Möglichkeiten für einen Umschluss auf ein Trennsystem gesprochen werden.

In der Etterzhausener Straße wurde vom Büro Altmann ein zweiter Auslauf in die Naab festgestellt. Eventuell leiten hier verschiedene Grundstückseigentümer schon über diesen Kanal das Regenwasser direkt in die Naab ab. Diesem Kanal soll nachgegangen werden, entweder durch eine Kamerabefahrung oder durch Einbringung von Farbwasser, dabei könnte der Verlauf schon grob eingeschätzt werden, wenn dieses gefärbte Wasser bei dem gesichteten Auslauf ankommt.

In das Konzept zu dieser Thematik „Trennsystem“ sollen auch die Planung des Unternehmens Wittl erfasst werden. Der Unternehmer trat an die Gemeinde Pielenhofen mit Planabsichten für ein BHKW heran. Bei einer möglichen Ausführung könnten hier Leitungen für ein Trennsystem mitverlegt werden und weitere Anlieger auf ein Trennsystem um geschlossen werden.

Bei großen Einleitern wie der Herderschule(Kloster), der Pfarrkirche und der Klosterwirtschaft wird noch einmal im Detail geprüft, in welchem Umfang bisher Regenwasser direkt in die Naab geleitet wird und was eventuell noch zusätzlich abgekoppelt werden kann. In der Schulstraße existiert bereits ein Regenwasserkanal, mit dem die Anlieger das Regenwasser direkt ableiten. Auch dieser Kanal wird noch einmal untersucht.

Für das Baugebiet „Klosterfelder“ plant der Investor eine eigene Oberflächenentwässerung vom Baugebiet über die Forststraße direkt in die Naab. Sollte dies zur Ausführung kommen, wird er dazu eine wasserrechtliche Genehmigung einholen.

Derzeit sind in den Planungen dieses Baugebiets 16 Wohnhäuser so berechnet, als würden sie ihr Oberflächenwasser in das Mischsystem einleiten.

Es ist auch die Überlegung gemacht worden, dass anliegende Anwohner, z. B. in der Forststraße, an diesen Oberflächenwasserkanal mit anschließen und somit aus dem Mischsystem in der Berechnung abgezogen werden können. Dazu müsste die Gemeinde mit Herrn Gabler eine Vereinbarung schließen, dass sie sich an den Herstellungskosten dieses Oberflächenwasserkanals beteiligt.

Hierzu hat die Gemeinde von dem Investor dazu die Berechnungs- und Bemessungsergebnisse und Trassenplanung dieses Oberflächenwasserkanals von ihm angefordert. Unser Ingenieurbüro prüft derzeit die Planungen des Investors zu diesem Regenwasserkanal und beurteilt, ob und in welcher Höhe eine Kostenbeteiligung der Gemeinde sinnvoll und der Höhe nach angebracht ist.

Sobald die Grundlagen geklärt sind und verwertbare Zahlen vorliegen sind wird die Entscheidung für oder gegen eine gemeinsame Oberflächenentwässerung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

**zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4</b>	<b>Änderung der Zweckvereinbarung Gemeinsame Datenschutzbeauftragte</b>
--------------	---

Die Zweckvereinbarung Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter trat zum 01.04.2016 in Kraft. Das gemeinsame Projekt stellt ein Beispiel für gelungene interkommunale Zusammenarbeit dar und hat bayernweit als „Regensburger Modell“ Beachtung gefunden.

Seit der letzten Änderung hat sich ein neuerlicher Anpassungsbedarf bei der Zweckvereinbarung ergeben, der nun eine 3. Änderung erfordert.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Bei der Zweckvereinbarung wird lediglich die Regelung zur Umsatzsteuerpflicht geändert. (Kein fester Termin mehr)
- Bei der Kostenvereinbarung entfällt für die Städte, Märkte, Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaften sowie dem Landkreis die feste prozentuale Kostenaufteilung. Diese erfolgt ab 1.1.24 anhand der Kosten- und Leistungsrechnung des Landratsamtes. Für die Zweckverbände ändert sich nichts.

**Beschluss:**

Der 3. Änderung der Zweckvereinbarung Gemeinsame Datenschutzbeauftragte sowie der 2. Änderung der Kostenvereinbarung wird zugestimmt.

**einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Änderung der Satzung der Kommunale Energie Regensburger Land eG (Kerl eG)</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Die Satzung der KERL eG ist vom 7. Dezember 2011. Anlässlich der Weiterentwicklung und der Gründung der KERL Projekt GmbH sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Überarbeitung und Anpassung der Satzung notwendig.

Die Generalversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. November 2023 die vorgestellten Änderungen der Satzung einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Folgende wesentliche Änderungen sollen vorgenommen werden:

- §3 Möglichkeit zur Aufnahme weiterer kommunaler Gebietskörperschaften, die sich in der Region Regensburg, aber nicht im Landkreis befinden; natürliche Personen wurden herausgenommen
- §5 vor dem Hintergrund eines etwaigen Beitritts verschiedener Kommunen aus der Region wurde die Kündigungszeit auf 10 Jahre (=Mindestdauer der Mitgliedschaft) verlängert. Für die bisherigen Mitglieder hat die Kündigungszeit keine Auswirkung, da diese bereits mehr als zehn Jahre Mitglied sind. Damit soll eine Gleichstellung erfolgen.
- §7 wurde gestrichen, nachdem keine natürlichen Personen mehr Mitglied werden können.
- §14 zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Projektfortschritts wurde eine Einzelvertretung der Vorstandsmitglieder und Prokuristen (=Geschäftsführer) ermöglicht. Bisher konnten nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich Verträge für die

KERL schließen. Im Innenverhältnis sind die Vorstände und Prokuristen (=Geschäftsführer) durch die Geschäftsordnung gebunden.

- §18 zur Verwaltungsvereinfachung wird die Protokollführung auf ein Ergebnisprotokoll umgestellt. Wesentliche Wortbeiträge, insbesondere bei unterschiedlichen Meinungen, werden weiterhin erfasst.
- § 16 künftig muss mindestens jährlich eine Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen. Häufigere Sitzungen sind bei Bedarf aber gleichwohl möglich. Eine regelmäßige Information der Mitglieder soll künftig **zusätzlich** über einen regelmäßigen Newsletter erfolgen.
- §§22 Rechtsgeschäfte über Grundstücke usw. (Pachtverträge für Erneuerbare Energien) können bis zu einer Höhe der jährlichen Pacht von 250 T EUR von **einem** Vorstand oder Prokuristen (=Geschäftsführer) geschlossen werden, sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 100 T EUR.
- § 25 Stimmrechte wurde angeglichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bisher gab es für juristische Personen des Privatrechts Ausnahmen (bis zu 3 Stimmen), die in der Praxis aber nicht angewendet wurden.
- §26 Die Generalversammlung kann auch online mittels Ton-Bild-Übertragung durchgeführt werden.
- §27 die Möglichkeit der elektronischen Ladung und Nutzung eines Ratsinformationssystems wird geschaffen.

Die Satzung ist zunächst in den Gremien der Mitglieder zu beschließen. Im Rahmen der kommenden Generalversammlungen (voraussichtlich Februar 2024) soll sodann eine mehrheitliche Beschlussfassung über die Satzungsänderung erfolgen.

#### Anlage:

Entwurf der geänderten Satzung in der Fassung vom 7. November 2023

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der beigefügten und vorgestellten Änderung der Satzung der KERL eG in der Fassung vom 7. November 2023 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, der Satzungsänderung in der nächsten Generalversammlung der KERL eG zuzustimmen.

**einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Darstellung der Gesamtkosten für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses und für die damit verbundenen baulichen Maßnahmen</b>
--------------	--

Die Baumaßnahmen zum Neubau des Feuerwehrhauses sind abgeschlossen und die Maßnahme ist abgerechnet.

Die Kosten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

#### **1. Kosten für den Neubau Feuerwehrhaus**

Die Gesamtkosten für den Neubau belaufen sich auf **1.258.023,36 €**

Darin enthalten sind sämtliche Baukosten, die Haustechnik – wie Elektro, Heizung, Lüftung, Sanitär, Außenanlagen im Umgriff des Feuerwehrhauses, sowie die Planungskosten und die Kosten für ein Brandschutzkonzept.

## **2. Kosten für Abbruch Bestandsgebäude und Einbauten in neues Gebäude:**

a) Abbruch des alten Bestandsgebäudes (Wendelinhaus mit angebautem Stallgebäude) und der im Hofgelände vorhanden unterirdischen Gruben

b) Einbauten im neuen Fw-Haus, z. B. Küche

Gesamt: **85.234,95 €**

## **3. Verbesserungsmaßnahmen bei Bauhof, Schützenheim und Nahwärmenetz**

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Feuerwehrhauses wurden noch mehrere Arbeiten mit vergeben, die im Umfeld des Neubaus angefallen sind. Diese betrafen insbesondere den Bauhof, das Schützenheim, das Heizhaus sowie den Innenhof der ehemaligen Ökonomie. Außerdem wurde eine Elektroladestation errichtet und verschiedenen Neuanschlüsse (Strom, Abwasser, Nahwärme) neu verlegt und eingerichtet.

Für die verschiedenen Maßnahmen (ua. Malerarbeiten, Gerüstbau, Putzarbeiten, Anschlüsse ect.) sind hierbei Kosten angefallen in Höhe von **100.000,00 €**

## **4. Platzgestaltung im Innenhof der ehemaligen Ökonomie, Parkplatz**

Die Gesamtkosten für die Platzgestaltung betragen **146.518,47 €**

**Die Gesamtkosten für alle diese Maßnahmen betragen 1.589.776,78 €**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Kostendarstellung zur Kenntnis

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 7 Informationen des Bürgermeisters**

- Für die Betriebserlaubnis der Kinderkrippe ist ein Sonnenschutz erforderlich. Hierzu fand bereits ein Ortstermin statt. Die Kirchenverwaltung hat Angebote eingeholt, eine Markise ist mit einem Preis von 3.748.- € am günstigsten. Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde die Hälfte der Kosten trägt.

- Die Sanierung der Straße in Höhe des neuen Feuerwehrhauses wird wetterbedingt auf das nächste Frühjahr verschoben. Der zugesagte Preis laut Angebot bleibt erhalten.

- Die Arbeiten am Entdeckerpfad an der Naab wurden unterbrochen, die ausführende Firma hat Insolvenz angemeldet. Nach Mitteilung des Insolvenzverwalters soll der Auftrag für Bauabschnitt 1 nicht zu Ende gebracht werden, der Vertrag soll aufgehoben und die bisherigen Leistungen abgerechnet werden. Gespräche mit dem Planer finden statt. Die Förderbehörde des Landratsamtes ist informiert.

- Es liegt eine Anfrage des SC Ski & Fun vor, für Equipment wird nach einer Unterstellmöglichkeit gesucht. Die Räumlichkeiten über dem Schützenheim stehen hierfür grundsätzlich zur Verfügung. Es besteht auch die Möglichkeit, im Erdgeschoss in dem Bereich der jetzt schon für Vereine genutzt wird einen eigenen Bereich für den SC Ski & Fun, abzuteilen.
- Am 14.12.2023 findet eine Informationsveranstaltung der KERL statt, die Gemeinderäte sind hierzu eingeladen.
- Die Archivarin möchte ihre ehrenamtliche Tätigkeit aufgeben. Interessenten können sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen.
- Am 14.01.2024 soll ein Neujahrsempfang im Klosterstadel stattfinden.

## **TOP 8      Anfragen und Bekanntgaben**

- Eine Gemeinderätin informiert, dass eine Vereinsvorständebesprechung stattfand. Alle Vereine beteiligen sich am diesjährigen Adventsmarkt der Gemeinde.
- Ein Gemeinderat informiert, dass das mobile Geschwindigkeitsmessgerät defekt ist. Die Bauhofmitarbeiter sollen informiert werden.
- Ein Gemeinderat informiert, dass der Parkplatz in der Naabstraße aufgrund mehrerer tiefer Schlaglöcher aufgeschottert werden soll. Der Vorsitzende sichert die Arbeiten durch die Bauhofmitarbeiter zu.
- Ein Gemeinderat informiert, dass im Rahmen des Beschilderungskonzeptes alle Schilder zeitnah angebracht werden. Es ist von zusätzlichen Kosten für die Beschilderung des Waldvereins in Höhe von ca. 450.- € bis 550.- € auszugehen. Es wird vorgeschlagen, dass kein separates Brückenbanner für die Gemeinde in Auftrag gegeben wird, vielmehr sollen bestehende Banner der Vereine genutzt werden. Hier ist mit einer Einsparung in Höhe von 500.- € auszugehen.
- Der Förderverein der Herder Schule hat angefragt, ob sie auf eigene Kosten im Bereich des Naabzugangs beim Baugebiet „An den Klostergründen“ ein Volleyballspielfeld errichten können. Das Spielfeld würde auf für Vereine und Private zur Verfügung stehen. Es wird ein Meinungsbild im Gemeinderat abgefragt. Der Gemeinderat befürwortet überwiegend eine solche Maßnahme, ab besten im Bereich östlich der Klostermauer. Details können aber erst beurteilt werden, wenn eine konkrete Planung vorgelegt wird.
- Die Seniorenweihnachtsfeier findet am 2. Advent im Klosterstadel statt.